

Digitale Pflegeanwendungen (DiPa): was ist das?

Neben den „Digitalen Gesundheitsanwendungen“ (DiGa) nach § 33a SGB V wurden mit dem Digitale Versorgung und Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG), das im Juni 2021 in Kraft getreten ist, auch die rechtlichen Grundlagen zur Verordnung sowie Nutzung von „Digitalen Pflegeanwendungen“ (DiPa) geschaffen.

Folgende neue Regelungen wurden dazu eingeführt:

- § 39a: Recht der Pflegebedürftigen auf Unterstützungsleistungen bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen
- § 40a: Recht auf Versorgung mit digitalen Pflegeanwendungen
- § 40b: Leistungsansprüche beim Einsatz von digitalen Pflegeanwendungen
- § 78a: Zulassung und Verträge über digitale Pflegeanwendungen

Der Anspruch auf die DiPa setzt voraus, dass „die Anwendungen auf digitalen Technologien beruhen und von den Pflegebedürftigen oder in der Interaktion von Pflegebedürftigen, Angehörigen und zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern oder einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken“ (§ 40a, Abs. 1). Begrenzt ist der Anspruch dort, wo die Anwendung zu Lasten der Krankenversicherung zu nutzen ist, z.B. um eine Krankheit zu verhindern, einer Verschlimmerung entgegen zu wirken oder eine Behinderung auszugleichen.

Was kann man sich unter diesen abstrakten Definitionen vorstellen? Der Gesetzgeber stellt sich hier Anwendungen vor, die z.B. bei der Erhaltung der Mobilität helfen sollen oder bei

Demenz. Vorstellbar wären Mobilitätsprogramme oder Tagebuchfunktionen zur Beobachtung von Demenz etc. Vergleichbare erste Anwendungen im Bereich der DiGa wie Tagebücher zur Diabetes oder bei Depressionen gibt es bereits: das Verzeichnis bisher zugelassener DiGa findet man auf den Seiten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte: hier werden dann auch die zugelassenen DiPa veröffentlicht werden (<https://diga.bfarm.de/de/verzeichnis>).

Die Anwendungen müssen immer als Programme (Apps) oder webbasierte Anwendungen vorliegen, da eine technische Ausstattung mit Hardware oder Anschluss- sowie Betriebskosten dafür nicht Bestandteil der Leistung der Kranken- oder Pflegekasse ist. Das heißt auch, jeder Pflegebedürftige, der die Anwendungen nutzen will, muss ein entsprechendes Endgerät (Smartphone, Tablett, Computer) sowie einen entsprechenden Zugang (Internetzugang und Datentarif) selbst vorhalten. Allein schon das dürfte bei der allergrößten Gruppe der (alten) Pflegebedürftigen ein Problem darstellen, da man hier allgemein nur eine eingeschränkte Nutzung solcher Techniken und Medien vorfindet. Selbst das oftmals von den Kindern/Enkeln eingerichtete Smartphone wird zwar zum Telefonieren genutzt, aber die aktive Nutzung verschiedener Anwendungen dürfte hier eher noch die Ausnahme sein (was im Laufe der Zeit sich aber verändern wird). Genauso dürfte es mit funktionierenden WLAN-Verbindungen aussehen (es sei denn, man darf die der Nachbarn mit nutzen).

Daher dürften hier eher Anwendungen möglich sein, die in der Interaktion mit den Pflegepersonen oder Pflegekräften genutzt werden könnten. Sie müssten aber über einfache Terminerinnerungsdienste (für die Medigabe etc.) deutlich hinaus gehen, um eine Zulassung als DiPa zu erhalten.

Auch die Finanzierung der DiPa wirft Fragen auf. Nach § 40b hat der Versicherte monatliche

Leistungsansprüche in Höhe von maximal 50 €, die aber nicht angespart werden können. Aus dieser Summe soll sowohl die monatliche Nutzungsgebühr für die DiPa als auch die ergänzende Unterstützungsleistung durch den Pflegedienst finanziert werden. Dabei wird mit der Zulassung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte von diesem auch der Umfang der Unterstützungsleistungen festgelegt. Diese Definitionen sind dann die Grundlage für weiteren Definitionen in den Landesrahmenverträgen nach dem neu eingefügten § 75 Abs. 1a und dann daraus resultierender Vergütungsvereinbarungen.

Die pauschale monatliche Finanzierung auch der Unterstützungsleistungen des Pflegedienstes verkennt zudem, dass es gerade am Anfang einen deutlich höheren Installations- und Einführungsaufwand geben kann. In der jetzigen Umsetzung verspricht der Bereich DiPa jedoch keine großen Perspektiven auf einen neuen Dienstleistungsbereich für die Pflegedienste.

Digitale Pflegeanwendungen können aber nur im Rahmen der ambulanten Versorgung verordnet werden, denn der Anspruch auf Unterstützungsleistungen ist auf Pflegedienste beschränkt. Ähnlich wie im Bereich der anderen Hilfsmittel nach § 40 ist die Versorgung in (teil-)stationären Einrichtungen Bestandteil der dortigen Ausstattung.

Tipp:

Ob und wie Digitale Pflegeanwendungen sich zu echten Hilfsmitteln entwickeln werden, hängt nicht nur von den Ideen und Umsetzungen der Entwickler ab, sondern wesentlich von den digitalen und kognitiven Kompetenzen der nutzenden Pflegebedürftigen bzw. ihrer Pflegepersonen. Wie weit denkbare Umsetzungen wie Pfl egetagebücher und Terminplanungen eine Zulassung erhalten werden, bleibt eine offene Frage. Auch mögliche Anleitungen zur Mobilität können meist nur mit technikaffinen Pflegepersonen umgesetzt werden.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
Ausgabe 11/2021

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a

33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247

Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de